

seinem Einspruch hören. Sie kann eine Stellungnahme des betreffenden gesellschaftlichen Gerichts beiziehen; sie kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts oder andere Bürger laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist (§ 59 KKO, § 55 Abs. 1 SchKO). In der mündlichen Verhandlung der Strafkammer ist die Vertretung des von der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts betroffenen Bürgers durch einen Rechtsanwalt zulässig. Bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung kann der Einspruch zurückgenommen werden (§ 276 Abs. 4 StPO, § 59 KKO, § 57 Abs. 1 SchKO).

Ist eine Prüfung durch Anhörung Beteiligter oder anderer Bürger nicht erforderlich, so kann die Strafkammer des Kreisgerichts auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auch hier muß dem Staatsanwalt vor der Entscheidung der Strafkammer Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Erklärung gegeben werden (§ 177 StPO). In Sachen wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs ist es zweckmäßig, dem Einspruchsgegner zu ermöglichen, sich vor der gerichtlichen Entscheidung zu äußern. Kommt eine Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über die Wiedergutmachung des Schadens in Betracht, so ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern (§ 59 KKO, § 55 Abs. 2 SchKO).

Je nach dem Ergebnis der Überprüfung beschließt die Strafkammer

- die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts und die Rückgabe der Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung (§ 277 Abs. 2 StPO, § 59 KKO, § 55 Abs. 2 SchKO) ;
- die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ohne Rückgabe der Sache an dieses. Ein solcher Beschluß ist notwendig, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist oder wenn sich der Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe nach § 16 Abs. 2 und 3 SchKO richtete (§ 277 Abs. 3 StPO, § 59 KKO, § 55 Abs. 3 SchKO). Ein solcher Beschluß ergeht auch, wenn nur der Schuldausspruch geändert wird, so z. B., wenn der Bürger von dem gesellschaftlichen Gericht einer Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB) für schuldig befunden wurde, aber nur eine Beleidigung (§ 137 StGB) vorliegt. In diesen Fällen entscheidet die Strafkammer endgültig;
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung ohne Rückgabe ;
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung und insoweit Rückgabe an das gesellschaftliche Gericht;
- die Zurückweisung des Einspruchs, wenn er nicht fristgemäß eingelegt wurde oder unbegründet ist (§ 277 Abs. 2 StPO, § 59 KKO, § 55 Abs. 3 SchKO).

Erfolgte während des Einspruchsverfahrens in einer Sache wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs eine Aussöhnung oder kam bei einem Schadensersatzanspruch in einer Sache wegen Vergehen oder Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit eine gütliche Einigung zustande, so beendet die Strafkammer das Verfahren überhaupt.

Die Entscheidung der Strafkammer über den Einspruch ist nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar (§ 277 Abs. 4 StPO, § 59 KKO, § 57 Abs. 2 SchKO).